

# **Stadtentwässerung Dresden GmbH**



## **Vergabeunterlage**

**Kläranlage Dresden-Kaditz  
Erneuerung BHKW Modul B und Neubau Modul D  
Los 2: Gründung**

**1. Heftung**  
**- verbleibt beim Bieter -**

**Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!**

## **Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen**

### **Hinweis:**

**Der Auftraggeber verfährt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1) und nach dem Sächsischen Vergabegesetz.**

### **1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform über [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) darauf hinzuweisen.

### **2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3. Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht Bestandteil des Vertrages.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Der Bewerber wird angehalten, die in den Teilleistungsverzeichnissen gleichwertigen Leistungen mit denselben Preisen zu versehen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### **4. Unterlagen zum Angebot**

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die Urkalkulation muss als Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises und für die Vergütungsberechnung von etwaigen Nachträgen den Kalkulationslohn, Zuschlagssätze für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Zuschlagssätze auf Lohn, Stoffkosten, Gerätekosten und Nachunternehmerleistungen erkennen lassen. Die Anteile Lohn, Stoffkosten, Geräte, Nachunternehmer und die Zeiteinsätze müssen positionsweise ausgewiesen sein.

Die Urkalkulation darf vom Auftraggeber zu Kontrollzwecken und zum Nachweis der Angemessenheit der Angebotspreise geöffnet und kopiert werden. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Urkalkulation absolut vertraulich behandelt wird.

## **5. Nebenangebote**

- 5.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. der Gleichwertigkeit ist auf Verlagen der Vergabestelle nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nrn. 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## **6 Bietergemeinschaften**

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

## **7. Nachunternehmer**

Im Falle der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei Angebotsabgabe im Formblatt Verzeichnis Nachunternehmerleistungen Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben und auf Verlangen der Vergabestelle die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen. Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichtet:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

## **8. Eignung**

### **8.1 Öffentliche Ausschreibung**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

## 8.2 Beschränkte Ausschreibung/Freihändige Vergabe

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die im Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Maßnahme

**Kläranlage Dresden-Kaditz Erneuerung BHKW Modul B und Neubau Modul D**  
**Los 2: Gründung**

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

## **MINDESTANFORDERUNGEN AN NEBENANGEBOTE**

Die Nebenangebote müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

### **Allgemein**

- Die Durchführbarkeit der Nebenangebote muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden durch den Auftraggeber durch eigene Nachforschungen nicht ausgeglichen.
- Sind zur Realisierung der Nebenangebote Zustimmungen von Dritten notwendig, sind diese mit dem Angebot einzureichen.
- Nebenangebote über eine kostengünstigere oder umweltverträglichere Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind ausdrücklich erwünscht
- Baurechtliche Vorgaben (Natur- und Umweltschutz, TÖB, Grunderwerb u. a.) sind einzuhalten. Bei vorgesehenen Änderungen des Baufeldes durch Änderung von Baustraßen, Änderung von Gewässerläufen u. a. sind Zustimmungen der Rechtsträger mit dem Angebot vorzulegen
- Mit dem Angebot sind Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksplan, eine Vorstatik sowie eine exakte Leistungsbeschreibung vorzulegen.
- Die Vorgaben aus den Technischen Richtlinien der Stadtentwässerung Dresden GmbH sind zwingend einzuhalten, sie stehen als Downloads unter <https://www.stadtentwaesserung-dresden.de/service/downloads/> zur Verfügung.
- Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist insbesondere beifolgenden Änderungen nicht gegeben:
  - Verkürzung der Zuschlagsfrist,
  - Entfall von verbindlichen Einzelfristen,
  - Verlängerung von Ausführungs- / Verkehrsbeschränkungsfristen,
  - Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln für das Hauptangebot,
  - Umwandlung des Einheitspreisvertrages in einen Pauschalvertrag,
  - Reduzierungen von ausgeschriebenen Abmessungen und Dimensionen,
  - Herabsetzung des ausgeschriebenen Qualitätsniveaus;  
die nach einschlägigen Richtlinien wie RUVA, RABT, RSTO, RPS, RSA, RAS u.a. ausgeschriebenen Qualitätsstandards sind nicht zu unterschreiten. Für alle angebotenen Ersatzmaterialien sind Eignungsnachweise mit dem Angebot vorzulegen.
  - Einschränkungen der Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

# **Stadtentwässerung Dresden GmbH**



## **Vergabeunterlage**

**Kläranlage Dresden-Kaditz  
Erneuerung BHKW Modul B und Neubau Modul D  
Los 2: Gründung**

**- Baubeschreibung -**

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |                                                                  |           |
|----------|------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG</b>                      | <b>2</b>  |
| 1.1      | Auszuführende Leistungen                                         | 2         |
| 1.1.1    | Umfang der Baumaßnahme                                           | 2         |
| 1.1.2    | Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen                    | 2         |
| 1.1.3    | Leistungen bei Beteiligung Dritter                               | 3         |
| 1.2      | Ausgeführte Vorarbeiten                                          | 3         |
| 1.3      | Ausgeführte Leistungen                                           | 3         |
| 1.4      | Gleichzeitig laufende Bauarbeiten                                | 3         |
| <b>2</b> | <b>ANGABEN ZUR BAUSTELLE</b>                                     | <b>4</b>  |
| 2.1      | Lage der Baustelle                                               | 4         |
| 2.2      | Vorhandene öffentliche Verkehrswege                              | 5         |
| 2.3      | Zugänge, Zufahrten                                               | 5         |
| 2.4      | Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen          | 5         |
| 2.5      | Lager- und Arbeitsplätze                                         | 5         |
| 2.6      | Gewässer                                                         | 5         |
| 2.7      | Baugrundverhältnisse / Kampfmittel                               | 6         |
| 2.8      | Seitenentnahme und Ablagerungen                                  | 6         |
| 2.9      | Schutzbereiche und Objekte                                       | 6         |
| 2.10     | Anlagen im Baubereich                                            | 6         |
| 2.11     | Öffentlicher Verkehr im Baubereich                               | 6         |
| <b>3</b> | <b>ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG</b>                                 | <b>7</b>  |
| 3.1      | Verkehrsführung, Verkehrssicherung, Grundstückszufahrten         | 7         |
| 3.2      | Bauablauf                                                        | 7         |
| 3.3      | Wasser- und Abwasserhaltung                                      | 8         |
| 3.4      | Baubeihelfe                                                      | 8         |
| 3.5      | Stoffe, Bauteile                                                 | 8         |
| 3.6      | Abfälle                                                          | 8         |
| 3.7      | Winterbau                                                        | 11        |
| 3.8      | Beweissicherung, Dokumentation                                   | 11        |
| 3.9      | Sicherungsmaßnahmen                                              | 11        |
| 3.10     | Belastungsmaßnahmen                                              | 11        |
| 3.11     | Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren                           | 12        |
| 3.12     | Prüfungen und Nachweise                                          | 12        |
| 3.13     | SiGe-Koordination, Hinweise zur Arbeitssicherheit                | 13        |
| <b>4</b> | <b>AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN</b>                                     | <b>14</b> |
| 4.1      | Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen             | 14        |
| 4.2      | Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen | 14        |
| <b>5</b> | <b>ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN</b>                | <b>14</b> |
| 5.1      | Anzuwendende zusätzliche Technische Vorschriften                 | 14        |
| 5.2      | Sonstige technische Regelwerke                                   | 15        |
| <b>6</b> | <b>ANLAGEN</b>                                                   | <b>15</b> |

# **1 Allgemeine Beschreibung der Leistung**

## **1.1 Auszuführende Leistungen**

### **1.1.1 Umfang der Baumaßnahme**

Die Kläranlage Dresden-Kaditz wurde in den 1990er und 2000er Jahren in großen Teilen neu gebaut. In diesem Rahmen entstand auf Baufeld B (BF B) eine aus zwei BHKW-Modulen (BHKW A und BHKW B) bestehende BHKW-Anlage, die in Folge durch ein drittes Modul (BHKW C) erweitert wurde. Der mittlerweile erreichte Verschleißzustand der BHKW-Module A und B erfordert eine Erneuerung in der Form, dass ein weiteres BHKW-Modul (BHKW D) einschließlich Bauwerk und technischer Anlagenperipherie neu errichtet wird einschließlich Medienanschlüsse. Im Anschluss wird das vorhandene BHKW-Modul B einschließlich Anlagenperipherie komplett erneuert. Außerdem wird durch Errichtung eines Wärmetauschers einschließlich Anschlussverrohrung die Möglichkeit geschaffen, überschüssige Wärme der BHKW-Anlage zur anderweitigen Nutzung bereitzustellen.

### **1.1.2 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen**

Zur Sicherstellung der dauerhaft funktionssicheren, energieeffizienten Verwertung des anfallenden Klärgases muss die vorhandene BHKW-Anlage der Kläranlage Dresden-Kaditz erneuert werden. Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines BHKW-Moduls einschließlich Bauwerk, den Ersatzneubau eines BHKW-Moduls in einem vorhandenen Bauwerk und die Einbindung der neuen BHKW-Module in den medientechnischen Anlagenbestand. Das Gesamtvorhaben ist in folgende vier Lose untergliedert.

Los 1 – Bauhauptleistungen

Los 2 – Gründung

Los 3 – Anlagentechnik

Los 4 – EMSR

Das vorliegende **Los 2** umfasst die Herstellung der Tiefgründung in Form von Mikropfählen, dabei werden 45 Mikropfähle als Verpresspfahl mit einer Länge von 13,50 m in die Erde gebracht.

#### **Bauvorbereitung**

Die Erneuerung der BHKW-Anlage einschließlich der zugehörigen Anlagenperipherie erfolgt unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebes. Folglich müssen immer mindestens drei BHKW-Linien betriebsbereit bleiben. Abschaltungen für Umschlüsse und Anschlüsse an den Bestand können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber durchgeführt werden, wobei diese Arbeiten mindestens 6 Werktage im Voraus mit dem Betreiber abzustimmen und von ihm genehmigen zu lassen sind.

Das allgemeingültige Regelwerk des AG zur Baudurchführung ist jederzeit vollumfänglich umzusetzen. Der Auftragnehmer hat für Baustelleinrichtung einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung sowie Unterkunfts- und

Sanitäreinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen, damit die Gewähr für eine handwerksgerechte Arbeit gegeben ist.

Der AN hat durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass weder während noch nach der Arbeitszeit durch seine Tätigkeiten Gefährdungen für Personen und Anlagenteile ausgehen. Anlagenteile des AG wie z.B. Rohrleitungen und Schaltschränke dürfen weder betreten noch zur Abstützung oder als Ablage für Werkzeug und Material benutzt werden. Die laufende Kontrolle von Sicherheitseinrichtungen gehört zu den Obliegenheiten des AN. Der AN hat sich vor Arbeitsausführung über die genaue Lage von Hindernissen wie Leitungen und Kabel zu informieren.

Schweißarbeiten im Bereich bestehender Anlagenteile sind nur mit Schweißerlaubnisschein des AG erlaubt. Der Schweißerlaubnisschein ist durch den AN rechtzeitig beim AG zu beantragen. Bei Schweißarbeiten in Schächten sind besondere Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. Luftüberwachung (insbesondere CO<sub>2</sub>- und CH<sub>4</sub>-Gehalt, O<sub>2</sub>-Mangel) zu treffen.

Im Leistungsumfang sind grundsätzlich alle für die Montage und den Betrieb erforderlichen Materialien und Komponenten sowie die betriebsfertige Montage enthalten.

### **1.1.3 Leistungen bei Beteiligung Dritter**

Nicht zutreffend.

### **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

Nicht zutreffend.

### **1.3 Ausgeführte Leistungen**

Nicht zutreffend.

### **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Die mit dem vorliegenden Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Leistungen sind bei laufendem Kläranlagenbetrieb auszuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, im Baubereich parallel und zeitgleich weitere, für die ordnungsgemäße Funktion der Kläranlage erforderliche Arbeiten auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Alle am Bau Beteiligten sind deshalb grundsätzlich zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

## 2 Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Die Kläranlage Dresden-Kaditz befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet an der Autobahn A4 unter der Adresse:

Stadtentwässerung Dresden GmbH

Scharfenberger Straße 152

01139 Dresden

Sie besteht aus den beiden Betriebsteilen BF A - Abwasserbehandlung und Betriebsleitung, südlich der Autobahn A4 sowie BF B – Schlammbehandlung, nördlich der A4. Die BHKW-Anlage befindet sich auf BF B.



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de)

## **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Öffentliche Verkehrswege sind im Baubereich nicht vorhanden. Die Arbeiten sind innerhalb des Kläranlagengeländes / Betriebsgeländes der Stadtentwässerung Dresden GmbH auf nicht öffentlichem Grund auszuführen.

## **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Die Zufahrt zur Kläranlage erfolgt über öffentliche Straßen. Die Arbeitsbereiche sind über innerbetrieblichen Straßen der SEDD erreichbar. Innerhalb der Kläranlage gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf allen Betriebsstraßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle KFZ 20 km/h. Termine für Schwerlasttransporte bzw. Anlieferung von sperrigen Gütern sind mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Die anzuliefernden Materialien können mit LKW bis zur BHKW-Anlage transportiert werden.

Alle am Baugeschehen vorgesehenen Mitarbeiter haben sich vor Tätigkeitsbeginn auf der Kläranlage Dresden-Kaditz über eine digitale Plattform des AG einmalig über die Verhaltensrichtlinien und Schutzmaßnahmen auf der Kläranlage zu unterrichten und einen anschließenden Fragebogen erfolgreich zu bearbeiten (durchschnittlich ca. 10-20 Minuten Bearbeitungszeit). Der damit verbundene Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

Am Ende der erfolgreichen Unterweisung wird ein persönliches Zertifikat ausgestellt, das auf der Kläranlage Kaditz ständig mitzuführen und auf Verlangen der Mitarbeiter des AG vorzuzeigen ist. Das Zertifikat ist ein Jahr gültig und muss dann erneuert werden mit der gleichen Prozedur.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Nutzung der sanitären Einrichtungen der Stadtentwässerung ist nicht gestattet. Der AN hat im Rahmen der Baustelleneinrichtung für Pausen-, Sanitär- und Umkleieräume entsprechend Arbeitsstättenrichtlinie sowie für deren regelmäßige Reinigung einschließlich Toilettenentleerung zu sorgen.

Baustrom und Bauwasser wird durch den AN kostenfrei im Baubereich zur Verfügung gestellt.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Für die Baustelleneinrichtung (BE) wird eine befestigte Fläche auf dem Gelände der Kläranlage innerhalb der Einfriedung zur Verfügung gestellt. Die Baustellensicherung obliegt dem AN.

Die Entfernung zwischen BE und Baustelle beträgt bis zu 500 m.

## **2.6 Gewässer**

Westlich des Kläranlagengeländes schließt sich der weitläufige Uferbereich der Elbe an. Durch den dazwischenliegenden Deich ist bei Hochwasserführung keine Überflutung des Baubereiches zu befürchten.

## **2.7 Baugrundverhältnisse / Kampfmittel**

Bei den auszuführenden Erdarbeiten sind nicht bindige Auffüllmassen sowie leicht bindiger bis bindiger Erdstoff zu erwarten. Anstehendes Grundwasser ist nur bei starker, länger anhaltender Hochwasserführung der Elbe zu erwarten.

Bei den im Rahmen von vorangegangenen Baumaßnahmen durchgeführten Kampfmittelsondierungen wurden im Baubereich keine Kampfmittel vorgefunden.

## **2.8 Seitenentnahme und Ablagerungen**

Die Aushubmassen sind im Baubereich bzw. auf den vom AG zugewiesenen Flächen zwischenzulagern. Mutterboden ist getrennt zu lagern und darf nicht überschüttet oder mit Erdstoff vermischt werden.

## **2.9 Schutzbereiche und Objekte**

Nicht zutreffend.

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

Alle Arbeiten sind bei laufendem Kläranlagenbetrieb so zu organisieren und durchzuführen, dass keine Betriebsstörungen oder Schäden am Anlagenbestand auftreten. Dazu ist eine intensive Abstimmung des Bauablaufes mit dem AG erforderlich. Technologische Eingriffe sind 6 Werktage vorab bei AG und dessen Bauüberwachung anzumelden und grundsätzlich mit dem Betreiber der Kläranlage abzustimmen. Erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen des Betriebsdienstes sind einzuplanen. Den Anordnungen des AG hinsichtlich Zutritt und Verhalten in Betriebsräumen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Im Baubereich findet kein öffentlicher Verkehr statt.

### **3 Angaben zur Bauausführung**

#### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung, Grundstückszufahrten**

Der Anlieferverkehr im Kläranlagengelände findet ausschließlich auf innerbetrieblichen Straßen statt. Der AN hat im Baubereich die Verkehrssicherungspflicht.

#### **3.2 Bauablauf**

Die Erneuerung der BHKW-Anlage darf den Regelbetrieb der Kläranlage, insbesondere den Betrieb der Klärgasverwertung nicht bzw. nur kurzzeitig, d.h. über wenige Stunden an einzelnen Tagen beeinträchtigen. Diese Termine sind mindestens 6 Werktage im Voraus mit dem AG abzustimmenden. Auf Grund dieser grundsätzlichen Randbedingung darf immer nur an einem Modul gearbeitet werden. Die BHKW-Module einschließlich Peripherie können nur nacheinander ausgetauscht werden, so dass immer drei BHKW-Module betriebsbereit sind.

Aus planerischer Sicht ist folgender Bauablauf vorgesehen:

##### **Los 2 – Gründung**

1. Baustelleneinrichtung Bohr- und Verpressarbeiten
2. Herstellung Planum
3. Einbringen und Verpressen der Mikropfähle
4. Herstellung Pfahlkopfplatten

Das Los 1 - Bauhauptleistungen bereitet das Baufeld für die nachfolgenden Gewerke, speziell für Los 2 - Gründung, vor.

Durch das Los 1 - Bauhauptleistungen werden folgende Arbeiten ausgeführt:

- die Baustelleneinrichtungsfläche wird vorbereitet,
- die Baustelle (BHKW) ist durch Bauzaun abgesperrt,
- der Oberboden wird abgeschoben,
- das Baufeld ist frei von Kabeln, Rohrleitungen, etc.,
- der Verbau als Baugrubenumschließung ist eingebracht,
- die Baugrube ist bis zum Planum ausgehoben.

### **3.3 Wasser- und Abwasserhaltung**

Grundwasser ist nicht zu erwarten.

### **3.4 Baubehelfe**

Baubehelfe sind stabil und standsicher zu errichten, so dass durch deren Gebrauch weder Personal des AN noch Dritte zu Schaden kommen kann. Sobald die Baubehelfe nicht mehr benötigt werden, sind sie komplett rückzubauen und zu entfernen einschließlich Verankerungen und sonstiger Befestigungen.

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

Im Lieferumfang sind grundsätzlich alle für die Montage und den Betrieb erforderlichen Materialien und Komponenten sowie die betriebsfertige Montage zu berücksichtigen. Es sind ausschließlich werksneue Bauteile zu verwenden, die über die gesamte Bauzeit vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen sind.

Die Realisierung des gesamten Lieferumfanges mit sämtlichen hierzu erforderlichen Leistungen wird vom AN eigenverantwortlich in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung des AG durchgeführt.

### **3.6 Abfälle**

Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenmischabfälle u.a.), die bei der Ausführung der Bauleistungen durch den Auftragnehmer auf Baustellen des Auftraggebers anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen des KrWG (insbesondere Nachweisverordnung sowie untergeordnetes Regelwerk) sowie der jeweils gültigen Fassung der Durchführungsverordnung zur SächsBO und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu behandeln und zu entsorgen. Der AG bleibt in jedem Fall der Abfallerzeuger.

Abfälle aus vom AN selbst eingebrachten Materialien (z.B. Verpackungen, Holz, andere Betriebsmittel und Baustoffe, z.B. Bohrsuspension) sind vom AN eigenständig zu entsorgen. Abweichend vom vorherigen Absatz ist dafür der AN Abfallerzeuger. Eine Mitablagerung in die Erfassungssysteme des AG ist ausdrücklich verboten.

Der AN hat entsprechend beigelegtem Formblatt „Entsorgungskonzept SEDD“ ein Entsorgungskonzept zu erstellen und spätestens zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Die Entsorgungswege der Abfallarten und –mengen müssen für den AG nachvollziehbar den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung an die getrennte Sammlung und hochwertige Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV, [https://www.wertstoffe.sachsen.de/download/smul.2019\\_merkblatt\\_bauabfaelle\\_a4\\_201119.pdf](https://www.wertstoffe.sachsen.de/download/smul.2019_merkblatt_bauabfaelle_a4_201119.pdf)) sind unbedingt einzuhalten. Der AG behält sich vor, bei Nichtübereinstimmung des Entsorgungsweges mit den gesetzlichen Bestimmungen vom AN einen anderen Entsorgungsweg zu verlangen! Das vom AG bestätigte Entsorgungskonzept ist für den AN verbindlich. Eine Abweichung vom bestätigten Entsorgungskonzept (auch

bei Transportfirmen) ist nur in begründeten Fällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG möglich.

Der AN führt den lückenlosen Nachweis (Lieferscheine, Wiegenoten, Übernahme-, ggf. Begleitscheine) über die Verwertung/Beseitigung der Abfälle. Das gilt für alle Abfallarten und –mengen, incl. unbelasteten Boden. Im Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) hat der AN die Anforderungen der EBV auf die Nachweisführung einzuhalten. Die Nachweise sind nach erfolgter Entsorgung umgehend in einem Ordner, getrennt nach Abfallarten und Entsorgungsanlagen abzuheften. Der AG darf jederzeit die Vorlage der Entsorgungsnachweise zur Kontrolle der rechtmäßigen Entsorgung verlangen. Abweichend davon hat der AN bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen die Übernahmescheine innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Entsorgung unaufgefordert an den AG zu übergeben. Die Abrechnung der entsorgten Abfälle erfolgt auf Grundlage einer Kopie der Nachweise der Entsorgungsanlage.

Werden Abfälle in unterschiedlichen Kalenderjahren entsorgt, hat der AN bis zum 31.1. des Folgejahres eine Abfallzwischenbilanz sowie eine Abfalldokumentation nach GewAbfV dem AG abzugeben. Es sind die Mengen pro Abfallart und Entsorgungsanlage gemäß den Entsorgungsnachweisen zusammenzufassen.

Spätestens eine Woche vor der Bauabnahme ist dem AG unaufgefordert eine abschließende Abfallbilanz über die gesamte Bauzeit abzugeben. Es sind pro Abfallart und Entsorgungsanlage in tabellarischer Form alle Lieferungen mit Angabe des Lieferdatums, der Wiege-/Übernahmescheinnummer, des Beförderers und der Menge zu erfassen sowie die Gesamtmenge des Abfalls pro Entsorgungsanlage. In der Anlage sind alle Entsorgungsnachweise, getrennt nach Abfallart und Entsorgungsanlage, vollständig zu übergeben.

Ebenso spätestens eine Woche vor der Bauabnahme ist dem AG unaufgefordert eine Dokumentation über die Bau- und Abbruchabfälle nach §8 GewAbfV zu übergeben.

Wenn nicht anders festgelegt ist, sind die Kosten für die Abfallanalysen incl. fachgerechte Probenahme, das Be- und Entladen, den Transport und die Entsorgung der Abfälle incl. Übernahme-/Begleitscheingebühren, bei Bedarf Gutachterkosten für Anforderungen der GewAbfV in den Einheitspreisen zu kalkulieren. Der Umfang und Häufigkeit der Analysen richten sich nach Anforderungen der Entsorgungsanlage. Die Analysenergebnisse sind dem AG mit der Rechnungslegung der Entsorgung zu übergeben. Bei Vorgabe des Entsorgungsweges durch den AG sind nur die Kosten für das Be- und Entladen sowie den Transport zur Entsorgungsanlage zu kalkulieren.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben der Zuordnungsklasse bis Z 1.2 nach LAGA TR Boden, bis BM-F1 nach EBV bzw. Verwertungsstufe A nach RuVA-StB 01 genügt. Die Entscheidung für eine getrennte Entsorgung von Bodenaushub (LAGA Z 0, Z 1.1 und Z 1.2; BM-0, BM-F1) verbleibt beim AN. Unterschiedliche Kosten sind bei der Kalkulation des Einheitspreises (bis LAGA Z 1.2, bis BM-F1) zu beachten. Zu entsorgende mineralische Abfälle (Beton, Steinzeug, Bauschutt...) ohne konkrete Abfalldeklaration unterfallen der Zuordnungsklasse RC-1 nach EBV.

Das mit dem Transport von Abfällen (einschließlich unbelasteter Bodenaushub) beauftragte Transportunternehmen muss für den Transport der angegebenen Abfallschlüsselnummern entweder eine Transportgenehmigung nach TgV, eine Transportanzeige nach §53 KrWG, eine Transporterlaubnis nach § 54

KrWG oder eine Entsorgungsfachbetrieb-Genehmigung zum Transport von diesen Abfällen besitzen. Die Bestimmungen zum Transport von Gefahrgut sind einzuhalten.

Alle Abfalltransporte sind während des Transportes mit zwei „A-Schildern“ entsprechend §55 KrWG (vorn und hinten) zu kennzeichnen. Auf dem Fahrzeug ist eine Kopie der Transportanzeige nach §53 KrWG, der Transporterlaubnis nach §54 KrWG, der Transportgenehmigung nach TgV bzw. des Entsorgungsfachbetriebzertifikates mitzuführen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Abfälle sind von der Baustelle/ZBE/Bereitstellungslager direkt zur Entsorgungsanlage zu transportieren. Eine Zwischenlagerung der Abfälle in getrennten Containern auf dem Betriebsgelände des AN zum Zwecke der Sammlung einer abholwürdigen Menge ist nur auf Antrag erlaubt.

Wird vom AG kein Bereitstellungslager für Abfälle zur Verfügung gestellt, so ist der AN für das Einholen aller notwendigen Genehmigungen für die Errichtung eines Bereitstellungslagers selbst verantwortlich.

Bei einer ggf. erforderlichen Zwischenlagerung von schadstoffbelasteten Abfällen hat der AN geeignete technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern (z.B. Abdeckung und befestigte Unterlage). Wenn nicht anders festgelegt ist, sind die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen in den Einheitspreisen zu kalkulieren.

Während der Bauarbeiten anfallendes Abwasser darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden. Generell muss während der Bauzeit und später jeglicher Schadstoffeintrag in Wasser und Boden verhindert werden. Für das Gesamtvorhaben gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht.

Bei unsachgemäßem Verbringen der Abfälle durch den AN sind alle damit zusammenhängenden Folgekosten (Rücktransporte, evtl. Schadensbeseitigung, Umweltschutzauflagen u. ä.) durch diesen zu tragen.

#### I. Zum Ausschreibungszeitpunkt nicht bekannte schadstoffbelastete Abfälle

Beim Antreffen von nicht vorher bekannten schadstoffbelasteten Abfällen (größer LAGA Z 1.2, größer BM-F1, RC-1) ist, soweit mit dem Vertrag noch nicht geregelt, umgehend der AG zu informieren und mit ihm gemeinsam die notwendigen Entsorgungsschritte festzulegen. Die zur Bestimmung des Entsorgungsweges erforderlichen Untersuchungen der Abfälle werden in der Regel vom AG in Abstimmung mit dem AN veranlasst. Bei Erfordernis kann die Beauftragung nach erfolgter Zustimmung des AG durch den AN erfolgen.

Die endgültige Entscheidung zum Entsorgungsweg verbleibt beim AG. Die Zuordnung zu gefährlichem Abfall erfolgt durch den AG als Abfallerzeuger anhand der AVV und dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung. Die für die Entsorgung erforderlichen Nachweisunterlagen (Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine) werden vor Beginn der Entsorgungsleistung vom AG in Abstimmung mit dem AN erstellt.

## II. Kanalräumgut (nicht zutreffend)

Das bei der Kanalreinigung anfallende Kanalräumgut ist in stark entwässerter Form (stichfest) und frei von partikulären Verunreinigungen größer 10 cm zur Kläranlage Dresden-Kaditz zu transportieren. Die Mitbehandlung in der Sandaufbereitungsanlage erfolgt kostenfrei. Die Anlieferung des Kanalräumgutes ist Montag – Freitag von 6:30 Uhr bis 15:15 Uhr möglich. Darüber hinaus aber nur in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem AG. Zur Legitimation ist bei der Anlieferung die Vorlage eines leistungsspezifischen Lieferscheins erforderlich. Dieser wird dem AN vor Leistungsbeginn vom AG übergeben. Alle Aufwendungen einschließlich Laden, Transport und Abladen sind in den Einheitspreis einzurechnen, sofern nicht gesonderte Leistungspositionen dafür vorgesehen sind.

## III. Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen

Ab dem 01.08.2023 gelten für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (u.a. Boden, Recyclingbaustoffe) die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Der AN schuldet dem AG die vollständige Einhaltung aller Pflichten aus der EBV. Die gültige Analyse ist dem AG vor dem Einbau unaufgefordert vorzulegen.

### **3.7 Winterbau**

Die Gründungsarbeiten werden in der frostfreien Jahreszeit ausgeführt.

### **3.8 Beweissicherung, Dokumentation**

Der AN hat vor Beginn der Montagearbeiten eine Beweissicherung an den ausrüstungstechnischen und baulichen Anlagen im gesamten Baubereich der Baumaßnahme durchzuführen und an den AG bzw. dessen Bauüberwachung zu übergeben.

Mit Abschluss der Arbeiten ist dem AG eine Bestandsdokumentation entsprechend den Vorgaben der Positionen des Leistungsverzeichnisses zu übergeben.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

Der AN ist im Baubereich eigenverantwortlich für die Verkehrssicherung verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass weder das eigene Personal bei fach- und sachgerechter Ausführung der Leistung noch Dritte zu Schaden kommen.

### **3.10 Belastungsmaßnahmen**

Die zur Anlage gehörenden Einrichtungen müssen hinsichtlich des Erschütterungs-, Schwingungs- und Schallschutzes sowie des Schutzes gegen sonstige Gefahren und unzumutbare Belästigung so ausgeführt sein, dass sicherheitstechnischen Gesichtspunkten entsprochen wird. Alle für die Verstärkung, Halterung und

Abstützung der Anlagenteile erforderlichen Konstruktionen sind, sofern im LV nicht gesondert erwähnt, in der Lieferung enthalten.

Die Anlage ist bedienungs- und wartungsfreundlich auszuführen, d.h. es ist z.B. genügend Freiraum vorzusehen. Bedienungseinrichtungen sind vom Boden oder von fest installierten Bühnen aus zu bedienen.

### **3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Die Bestandsvermessung und auch die Erstabsteckung wird durch ein vom AG beauftragtes Vermessungsbüro erstellt. Die Koordinierungsleistung für den Abruf des Vermessers erfolgt durch den AN.

Die Rechnungslegung erfolgt anhand der von der Bauüberwachung bestätigten und freigegebenen Aufmaßblätter. Den Aufmaßen sind die Nachweise über die Qualität der aufgemessenen Stoffe (Datenblatt und/oder Lieferschein) beizufügen. Die Rechnungslegung hat kumulativ zu erfolgen. Den Abschlagsrechnungen sind jedoch nur die den jeweiligen Leistungszuwachs belegenden Aufmaße beizulegen. Die mit eindeutiger Bemaßung versehenen Aufmaßskizzen sind einfach durch den AN einzureichen. Aus diesen Skizzen und der mit entsprechender Bezeichnung, LV-Positionsnummer und Stückzahl versehenen Aufmaußauflistung sind eindeutig die Mengen ersichtlich. Bei Rohrleitungen werden nur die tatsächlich verlegten Längen ohne Verschnitt abgerechnet.

Stundennachweise sind ohne Materialauflistung aufzustellen. Das in diesem Zusammenhang verwendete Material ist gesondert in entsprechenden Skizzen und Tabellen aufzulisten.

### **3.12 Prüfungen und Nachweise**

Der AG bzw. dessen Bauüberwachung prüft fortlaufend die vom AN erbrachte Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen (Güteprüfung/Leistungsfeststellung).

Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Die dem AN daraus entstehenden Kosten hat er in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Sofern die Prüfung durch weitere Arbeiten wesentlich erschwert oder unmöglich ist, können auf Verlangen des AG oder des AN auch Teilleistungen geprüft werden.

Nach Fertigstellung der Rohrleitungsarbeiten hat der AN alle Rohrleitungen einer Druckprüfung zu unterziehen. Die Druckprüfung ist abschnittsweise entsprechend des Baufortschrittes vor Anschluss der neuen Leitungsabschnitte an den Anlagenbestand durchzuführen.

Die förmliche Abnahme findet erst nach Fertigstellung der Gesamtleistung statt. Der AN kann frühestens mit Fertigstellung der Gesamtleistung einschließlich erfolgreichem Probebetrieb und Übergabe der

Bestandsdokumentation die förmliche Abnahme verlangen. Eine Teilabnahme nach kompletter Fertigstellung und Inbetriebnahme von BHKW D ist möglich.

Aus der abschnittsweisen Inbetriebnahme von Anlagenteilen und deren Nutzung durch den AG kann der AN keine Abnahme im Sinne VOB/B § 12 Abs. 5 Nr. 2 ableiten.

### **3.13 SiGe-Koordination, Hinweise zur Arbeitssicherheit**

Der AG setzt einen Koordinator gemäß Baustellenverordnung / SiGe-Koordinator ein.

Die vom AN gemäß Leistungsverzeichnis zu erstellende Gefahrenanalyse ist vor Montagebeginn an den AG bzw. dessen Bauüberwacher zu übergeben.

Der AN hat seine Montagearbeiten in Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG so zu organisieren, dass durch seine Tätigkeiten weder das eigene Personal, noch Dritte wie z.B. das Betriebspersonal gefährdet werden. Die einschlägigen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Baustellenordnung, die zur Bauanlaufberatung übergeben wird, sind grundsätzlich einzuhalten.

Die Arbeiten gemäß Leistungsverzeichnis finden zum Teil in Bauwerken und Anlagen statt, die sich vor oder während der Bauzeit in Betrieb befinden und in denen ein Kontakt des bauausführenden Personals mit Abwasser und Schlämmen nicht auszuschließen ist. Hierbei handelt es sich um biologische Stoffe, von denen Infektionsgefahren durch Mikroorganismen und Viren ausgehen.

Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesundheitsschutzes wird deshalb besonders hingewiesen, das betrifft die DGUV Vorschrift 22 Abwassertechnische Anlagen (vorher: GUV-V C5), die DGUV Regel 103-004 für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (vorher: GUV R 126) und die Technische Regel bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen TRBA 220 (vorher: GUV R 145) bzw. die ihnen gleichgestellten DGUV-Vorschriften.

Aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Infektionen ist die private Kleidung z.B. durch unterschiedliche Spinde getrennt von der Arbeits- und Schutzkleidung aufzubewahren. Für das betreffende Bau- und Montagepersonal sind Wascheinrichtungen und Desinfektions- und Pflegemittel – insbesondere vor der Einnahme von Speisen und Getränken und nach Beendigung der Arbeiten – zu stellen. In jedem Falle sind die Hände vor der Einnahme von Speisen und Getränken und vor dem Rauchen gründlich zu reinigen.

Bei Nichteinhaltung der notwendigen Verhaltensweisen hinsichtlich Körperhygiene und Sauberkeit besteht generell die Gefahr der Infektion. Die wichtigsten Infektionskrankheiten für Mitarbeiter/innen von Abwasseranlagen sind:

- Infektionen mit Leberentzündung – Hepatitis – hervorgerufen durch im Abwasser befindliche Viren
- die sogenannte Weil'sche Krankheit als bakterielle Infektionskrankheit; diese Krankheit ist deshalb als gefährlich zu bezeichnen, weil sie oft zu spät oder überhaupt nicht als solche erkannt wird.

Bei allen Erkrankungen hat daher jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin dem Arzt/der Ärztin unbedingt mitzuteilen, dass er/sie bei der Arbeit möglichen Infektion durch im Abwasser vorhandene Krankheitserreger ausgesetzt ist. Zur Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten und zur allgemeinen Hygiene sind Hautschutz, Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden ärztliche Vorsorgeuntersuchungen und eine vorbeugende Hepatitis A - Immunisierung (mindestens Schnellschutz, besser Vollschutz) gegen die o.g. Gesundheitsgefahren dringend empfohlen. Die vorliegenden Hinweise sind auch Gegenstand der Erstbelehrung des Auftraggebers für Fremdbetriebe.

Vor Beginn der Arbeiten wird durch den AG ein Arbeitsschein ausgegeben. Die darin enthaltenen Dokumente (Einweisungsbelehrung, Befahrerlaubnisscheine, Schweißerlaubnisscheine) sind vor Beginn der Arbeiten zum Umbau bzw. Neubau von Anlagenteilen der Kläranlage auszufüllen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Darin werden die anzuwendenden sicherheitstechnischen Maßnahmen auch unter Beachtung der am Standort in Betrieb befindlichen Anlagenteile benannt. Die Erklärung enthält weiterhin Hinweise zu Belangen des Explosions- und Brandschutzes sowie den Belangen der Biostoffverordnung.

Der AN ist verpflichtet, die auf der Anlage tätigen Nachunternehmer (NAN) und Beschäftigten über die entsprechenden Gefährdungen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Die Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren. Eine Erstbelehrung erfolgt durch den AG und wird ebenfalls nachweislich dokumentiert.

Ein Defibrillator befindet sich im Eingangsbereich des Maschinengebäudes Warte B.

## **4 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

- Ausführungszeichnungen gem. Anlage

### **4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

- Werkstatt- und Montageplanung

## **5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

### **5.1 Anzuwendende zusätzliche Technische Vorschriften**

Bei der Fertigung des Lieferumfangs, der Durchführung der Montagearbeiten sowie als Kriterium für Gewährleistungsfälle sind alle einschlägigen Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sowie Normen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Hierunter fallen insbesondere:

- die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter von
  - Europäische Norm, DIN, VDI, ZTV-Ing, VDE, IEC, VDEW, VDMA, DWA, DVGW
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm und der Deponieverordnung (DepV)
- die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend der EG-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG einschließlich zugehöriger Änderungsrichtlinien
- die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Gerätesicherheitsgesetz sowie die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen
- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
- die gesetzlichen Anforderungen an Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung, ArbStättV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und untergesetzliches Regelwerk
- Auflagen, Vorschriften und Bestimmungen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, der öffentlichen Versorgungsbetriebe (z.B. Medienträger, Gewerbeaufsichtsamt GAA)
- die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes für Umweltschutzmaßnahmen
- zusätzliche einschlägige Vorschriften und Bestimmungen mit Gültigkeit am Bestimmungs-/Aufstellungs-/Lieferort der Lieferungen und Leistungen
- Technische Richtlinien von Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD), insbesondere TR 5.1, 5.2 und 6.3, einzusehen unter [www.stadtentwaesserung-dresden.de/service/downloads/](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de/service/downloads/)

Entsprechend den vorgenannten Richtlinien 2006/42/EG, 2004/108/EG und 2006/95/EG sind alle relevanten Produkte mit einer CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung zu liefern.

## 5.2 Sonstige technische Regelwerke

keine

## 6 Anlagen

Berechnungen:

- |            |                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------|
| • 03526005 | Genehmigungsstatik BHKW D vom 27.06.2025                 |
| • 03526005 | Statischer Nachweis Trägerbohlverbau-BHKW vom 02.03.2026 |
| • 03526005 | 1. Nachtrag zur Genehmigungsstatik BHKW D vom 08.06.2026 |

Zeichnungen:

Lagepläne

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| • 3526005-06-L-001 | Übersichtslageplan |
| • 3526005-06-L-002 | Lageplan           |

- 3526005-06-L-003a Baustelleneinrichtungsplan
- 3526005-06-L-005 Lageplanausschnitt
- 3526005-06-L-006 Lageplan Abstandsflächen
- 3526005-06-L-007a Lageplan Oberflächen
- 3526005-06-L-008 Lageplan Medien

#### Bauwerkspläne

- 3526005-06-B-012 BHKW D – Absteckplan Mikropfähle

#### Verbaupläne

- 3526005-06-VB-001 BHKW D – Draufsicht Baugrube
- 3526005-06-VB-002 BHKW D – Schnitt A-A Verbau
- 3526005-06-VB-003 BHKW D – Schnitt 1-1 Verbau
- 3526005-06-VB-004 BHKW D – 3D-Ansichten Verbau

#### Terminpläne

- Grobablaufplan